

# **Satzung der Augustiner Stiftung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ Augustiner-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Grimma/Sachsen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Gymnasium St. Augustin zu Grimma inklusive des dazugehörigen Internates.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung und Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Lehrtätigkeit am Gymnasium St. Augustin (Unterrichtsmaterialien, Erweiterung des Bildungsangebotes, Zuschüsse für bes. Veranstaltungen etc.) die Unterstützung von Schülern und Schülerinnen (Freistellensystem, Stipendien, Prämierungen etc.) Unterstützung ehemaliger Schüler auf ihrem weiteren Bildungsweg, Pflege der Tradition und des Kontaktes zwischen ehemaligen Schülern und Schülerinnen des Gymnasiums durch geeignete Informationen und/oder Veranstaltungen zur Förderung des Stiftungszweckes.
- (3) Der Katalog zur Verwirklichung des Stiftungszweckes ist nicht abschließend. Der Vorstand ist berechtigt in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und den Finanzbehörden über die Auslegung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zu entscheiden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht anfänglich aus einem Barvermögen von €235.000,00.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens dürfen Mittel in Form von börsennotierten Aktien oder Wertpapierfonds angelegt werden. Die Anlage ist auf internationale Standardwerte bei marktüblicher Diversifikation zu beschränken. Dem Stiftungsvermögen ist aus den Erträgen ein Inflationsausgleich mindestens in Höhe der jährlichen Inflationsrate zuzuführen. Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Abgabenordnung. Vermögensumschichtungen sind zulässig,
- (3) Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung (§ 58 Nr. 11 Abgabenordnung) sowie freie Rücklagen / § 58 Nr. 7 Abgabenordnung) können, durch Beschluss des Vorstandes dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Es wird eine Liste über die Zuwendungen zum Grundstockvermögen (Zustifterliste) geführt

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung einschließlich von Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 Abs. 1) verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann freie Rücklagen bis zur Höhe der in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstgrenzen bilden.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können den Ersatz ihrer in Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen entsprechend der Leistungsfähigkeit der Stiftung verlangen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von sieben Jahren, vom Stiftungsbeirat bzw. nach § 7 (4) bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der erste Vorstand wird vom Vorstand des Stifters bestellt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes durch Tod, Rücktritt oder Abberufung durch den Beirat aus wichtigem Grund ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes.

## **§ 8 Aufgabe des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Ihm obliegen insbesondere;
  - a) Verwaltung und Mehrung des Grundstockvermögens
  - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen der Stiftungsaufgaben
  - c) Führung der Bücher der Stiftung, Aufstellung des Jahresabschlusses nach kaufmännischen Grundsätzen, Erstellung eines Tätigkeitsberichtes innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres
  - d) Durchführung der Beschlüsse über Satzungsänderungen, dabei Einholung der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Finanzverwaltung
  - e) Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen, Berichterstattungen an die Stiftungsaufsichtsbehörde und die Finanzverwaltung
- (2) Für die Erledigung laufender Geschäfte können ein Geschäftsstellenleiter und/oder Hilfskräfte angestellt werden. Die Bestellung und Überwachung obliegt dem Vorstand.

## **§ 9 Vorstandssitzungen/Beschlussfassungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstandsvorsitzende lädt zu der Versammlung mit einer Frist von drei Wochen und Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung ein. Es sind mindestens drei Versammlungen jährlich einzuberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes in dieser Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassungen im schriftlichen oder telekommunikativen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und durch die Vorstände zu unterzeichnen.

## **§ 10 Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei bis maximal fünf natürlichen Personen und dem jeweiligen Schulleiter des Gymnasiums „St Augustin“ sowie dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Grimma. Der Vorstand des Stifters beruft die Mitglieder des ersten Beirats. Die Amtsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer.
- (3) Scheidet eines der Mitglieder des Stiftungsbeirates z.B. durch Tod, Amtsniederlegung oder Ende der Amtszeit aus, ergänzt sich der Stiftungsbeirat selbst durch Zuwahl. Dabei hat der Vorstand des Stifters ein Vorschlagsrecht
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorstandes, Bestellung und Abberufung (nur aus wichtigem Grund § 6 (4) dieser Satzung) von Vorstandsmitgliedern
2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes. Sie gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage durch den Vorstand widersprochen wird.
4. Beratung und Empfehlungen an den Vorstand über Genehmigungsanträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf
  - i. Satzungsänderungen
  - ii. Aufhebung der Stiftung
  - iii. Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine oder mehrere andere Stiftungen
5. Zustimmung zu einem endgültigen Beschluss gem. Ziff. 4.

## **§ 12 Beschlussfassungen des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse auf Versammlungen. Der Beiratsvorsitzende lädt zu der Versammlung mit einer Frist von drei Wochen und Bekanntgabe der Ta-

gesordnung ein. Es ist mindestens eine Versammlung pro Jahr einzuberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst

- (2) Bei Beschlussfassungen im schriftlichen oder telekommunikativen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss und die Zustimmung der Beiratsmitglieder ist schriftlich zu fixieren und muss durch Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bestätigt werden.
- (3) Über die Beiratssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorstand und Stiftungsbeirat sind jeweils vom Vorsitzenden - oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - zu weiteren Sitzungen einzuberufen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und/oder im Interesse der Stiftung erforderlich scheint.
- (5) Der Vorstand und der Beirat können auch gemeinsame Sitzungen abhalten. Der Vorstandsvorsitzende ist dann für die Einladung zuständig. Der Vorstand kann unabhängig davon auf Einladung an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

### **§ 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Änderung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich erscheint. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie nicht im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 ist die einstimmige Zustimmung des Vorstandes und von 75 der Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.
- (3) Soweit in der Satzung nicht geregelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15 Anfallberechtigung**

- (1) Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Augustiner-Verein e.V. zu Grimma oder dessen Rechtsnachfolger, soweit diese zur Übernahme bereit sind. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 Abs. (1) genannten Zwecken verwendet werden.

### **§16 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

## **Anlage 2**

Vorstand der Augustiner-Stiftung zu Grimma

Herr Klaus-Dieter-Tschiche

Herr Christian Halm

Herr Jürgen Große

## **Anlage 3**

Beirat der Augustiner-Stiftung zu Grimma

Herr Volker Beyrich

Herr Manfred Hagemann

Frau Ulrike Müller

Herr Prof. Dr. Wolfgang Seffner

Herr Andreas Boine

Herr Dr. Wolf-Dieter Goecke,

Herr Matthias Berger